



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0786
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	30.11.2018	7		X	
Hauptausschuss	04.12.2018	8		X	
Gemeinderat	11.12.2018	3	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996 in der Fassung vom 13.12.2016.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

- Die kostenpflichtigen Abfallsäcke, welche bei einem kurzfristigen Bedarf zum Restmüll- bzw. Wertstoffbehälter dazugestellt werden können, sollen in der Entsorgungssatzung zum besseren Verständnis nicht mehr als Müllsack, sondern allgemein als Abfallsack benannt werden. Gleiches gilt für den städtischen Laubsack aus Jute, da auch Kunststoff-säcke als Einwegbehältnisse verstanden werden können, jedoch nicht kompostierbar sind (vgl. § 2 Absatz 3 Ziffer 2).
- Im Hinblick auf den künftigen angestrebten Rückbau der Pneumatischen Abfallsauganlage soll eine Öffnungsklausel für den Bereich der Abfallsauganlage aufgenommen werden (vgl. § 3 Absatz 2a neu, § 6 Absatz 7).
- Bei der jährlichen Straßensammlung von Altpapier sammeln nicht nur Vereine, sondern auch kirchliche Einrichtungen, Schulen und andere. Deshalb soll der Begriff Vereins-sammlungen in gemeinnützige Altpapiersammlungen geändert werden. Dies entspricht auch der Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wonach den gemeinnützigen Organisationen hinsichtlich der Abfallsammlung eine Sonderrolle zukommt (vgl. § 7 Absatz 4).
- Im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (AUG) wurde am 18.07.2018 die Empfehlung ausgesprochen, den Leerungsrhythmus der Biotonne in den Wintermonaten (Zeitraum: 01. November bis 31. März) in einem Pilotprojekt testweise stadtweit von wöchentlich auf 14-täglich zu verlängern. Es wird beabsichtigt, dieses Projekt ab dem 01.02.2019 bis 31.03.2019 und vom 01.11.2019 bis zum Ende 31.03.2020 umzusetzen. Nach den entsprechenden Auswertungen zu den Erfahrungen erstellt die Verwaltung eine Vorlage, die dem Gemeinderat zur Entscheidung über den künftigen Leerungsrhythmus in den Wintermonaten zur Entscheidung vorgelegt wird.
- Dem Thema Datenschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass auf die eigene Verantwortlichkeit der Endbenutzer hingewiesen wird. Dies betrifft nicht nur die Papierform, sondern auch elektronische Medien (vgl. § 16 Absatz 3 neu).
- Redaktionelle Änderung (vgl. § 3 Absatz 4, § 13 Absatz 2, § 17).

Weitere Informationen:

Des Weiteren wurde vom AUG empfohlen, in einem Testgebiet (vorgesehen ist die Waldstadt) den Abholrhythmus der Papiertonne von einem vierwöchentlichen Leerungs-rhythmus auf einen dreiwöchentlichen Leerungsrhythmus zu verkürzen. Das AfA beabsichtigt, dieses Pilotprojekt in der Waldstadt ab dem 01. Juli für bis zu 6 Monate umzusetzen. Nach einem Abschlussbericht zur Testphase entscheidet der Gemeinderat, ob bzw. in welchem Umfang eine Satzungsänderung nach der Pilotphase erfolgt (vgl. § 13 Absatz 1).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im AUG am 30. November und dem Hauptausschuss am 4. Dezember 2018 die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996 zuletzt geändert am 13.12.2016.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 13. Dezember 2016